

Aktenzeichen: 7 AZR 184/79

LAG Saarland

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO §§ 52, 561; BGB §§ 1906, 114

Leitsätze:

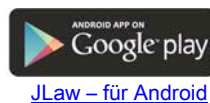
K e i n e

Hinweise des Senats:
(in Stichworten)

Anordnung der vorläufigen Vormundschaft über den Kläger während
des Revisionsverfahrens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 184/79

1 Sa 158/78 Saarland

Verkündet am
30. Oktober 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 17. Januar 1979 - 1 Sa 158/78 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger, von Beruf graduierter Tiefbauingenieur, war seit dem 2. März 1959 bei dem beklagten Land beschäftigt, und zwar bis Ende 1972 als Rechnungsprüfer und danach als Sachbearbeiter in der Baugruppe der Landesvermögens- und Bauabteilung bei der Oberfinanzdirektion Saarbrücken. Der Kläger erhielt zuletzt eine Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1977 teilte das beklagte Land dem Kläger folgendes mit:

"Der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Landtag des Saarlandes, Herr Abgeordneter Hans Georg W , hat mich mit Schreiben vom 4.4.1977 wissen lassen, daß Sie bereit seien, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn Ihnen die Gründe hierzu schriftlich mitgeteilt würden.

Ich habe Sie wiederholt darüber unterrichtet, daß ernsthafte Zweifel an Ihrer Dienstfähigkeit bestehen. Diese Zweifel beruhen weniger auf dem Untersuchungsergebnis des Amtsarztes Dr. Be vom Staatlichen Gesundheitsamt H , als vielmehr in erster Linie auf dem psychologisch-psychiatrischen Gutachten der Universitätsklinik H vom 8.7.1975. Nach diesem Gutachten liegt bei Ihnen ein krankhafter Befund vor, aufgrund dessen Sie für den Bereich der Finanzverwaltung dienstunfähig sind.

Aus Gründen der Fürsorge und in Ihrem eigenen Interesse sehe ich mich veranlaßt, mir Klarheit über Ihren Gesundheitszustand und die diesbezüglichen Zukunftsaussichten zu verschaffen.

Gemäß § 7 Abs. 2 BAT ist der Arbeitgeber berechtigt, bei gegebener Veranlassung die Dienstfähigkeit eines Angestellten durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen zu lassen. Der Verdacht, daß Sie bei der Art Ihrer Erkrankung nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Dienstverrichtung in der Lage sind, ist als Rechtsgrund im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen.

Ich wiederhole noch einmal meinen Vorschlag, die Untersuchung nach Ihrem Wunsche wahlweise durch die Amtsärzte des Staatl. Gesundheits-

amtes Saarbrücken-Stadt, Saarbrücken-Land oder Neunkirchen, jeweils in Zusammenarbeit mit den Professoren Wi oder L von der Universität H durchführen zu lassen. Die durch die Untersuchung anfallenden Kosten werden von hier übernommen.

Bis spätestens 1. Juli 1977 wollen Sie mir bitte schriftlich mitteilen, welchen Ärzten Sie sich zur Untersuchung stellen wollen."

Am 30. Juni 1977 kündigte das beklagte Land dem Kläger fristlos. Die Kündigung wurde darauf gestützt, daß der Kläger seit dem 21. Juni 1977 ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten der Arbeit ferngeblieben sei und seine Auffassung, daß ihm durch die Verwaltung Unrecht geschehen sei, dieses Verhalten nicht rechtfertige.

Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 15. Juli 1977, er nehme die fristlose Kündigung wegen des Fehlens von Gründen in seiner Person und in seinem Verhalten nicht an und biete dem beklagten Land ausdrücklich über den genannten Kündigungs-termin hinaus seine Arbeitskraft an.

Der Kläger hat nicht bestritten, seit dem 21. Juni 1977 der Arbeit ferngeblieben zu sein. Dies sei jedoch mit Wissen seiner vorgesetzten Dienststelle geschehen. Er habe bereits im Jahre 1971 das Arbeitsgericht zur Behebung verschiedener Mißstände an seinem Arbeitsplatz in Anspruch nehmen müssen. Seit dieser Zeit sei er laufend Behinderungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit ausgesetzt worden, weil er der Aufklärung von Verbrechen seines Arbeitgebers und verschiedener Personen der Regierung, des Landtages und der Justiz des Saarlandes nachgegangen sei. Diese Behinderungen und Schikanen seien so weit gegangen, daß er mehrfach ohne jeden Anlaß habe gezwungen werden sollen, sich einem psychiatrischen Gutachten zu unterziehen. Mehrere Bemühungen des Klägers, die Angelegenheit verwaltungsintern zu lösen, seien gescheitert. Zu Beginn bzw. während seines in der Zeit vom 15. Mai 1977 bis 20. Juni 1977 genommenen Jahresurlaubs habe ihm der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Saarländischen Landtag, der Abgeordnete W , mitgeteilt, Finanzminister Behles sei bereit, eine für beide Teile zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit herbeizuführen. Nachdem dies bis



- 4 -

zum Ablauf des Jahresurlaubs des Klägers nicht geschehen und ihm eine vorherige Arbeitsaufnahme aus den genannten Gründen unzumutbar gewesen sei, habe er bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Baudirektor S , Dienstbefreiung bis zur Klärung der Angelegenheit beantragt. Statt einer Klärung durch den Finanzminister sei ihm völlig überraschend mit Schreiben vom 30. Juni 1977 fristlos gekündigt worden.

Die Kündigung verstoße gegen die dem beklagten Land als Arbeitgeber obliegende Fürsorgepflicht. Seinem Dienstherrn sei spätestens seit August 1975 aufgrund des Gutachtens, das in dem Ermittlungsverfahren 10 Js 19267/75 der Staatsanwaltschaft Saarbrücken erstellt worden sei, seine Unzurechnungsfähigkeit bekannt gewesen. Das beklagte Land sei daher von diesem Zeitpunkt an verpflichtet gewesen, dem Kläger den Inhalt des Gutachtens zu eröffnen und ihn darauf hinzuweisen, daß er behandelt werden müsse. Stattdessen habe man den Kläger weiterbeschäftigt und die von ihm dargetanen Hinderungsgründe nicht aufgeklärt bzw. beseitigt.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die mit Schreiben vom 30. Juni 1977 ausgesprochene fristlose Kündigung des beklagten Landes nicht aufgelöst ist.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung der fristlosen Kündigung hat es vorgetragen, der Kläger sei am 21. Juni 1977 nach Beendigung seines Jahresurlaubs nicht zum Dienst erschienen. Er habe sich am 22. Juni 1977 etwa eine halbe Stunde nach Dienstbeginn zwar bei seinem Dienstvorgesetzten zum "Dienstantritt" gemeldet, aber - ohne sein Fernbleiben vom Dienst am Vortage zu entschuldigen - sogleich die Dienstbefreiungsliste mit der Eintragung vorgelegt "ab 9.30 Uhr unbefristet - Erledigung des Rechtsstreits mit dem Dienstherrn". Der Dienstvorgesetzte des Klägers, der Zeuge S , habe die nachgesuchte Dienstbefreiung abgelehnt und den Kläger mündlich aufgefordert, den Dienst aufzunehmen. Der Kläger sei dieser Aufforderung nicht nachgekommen; er sei in der Folgezeit der Arbeit unerlaubt ferngeblieben. Diese grobe, einen wichtigen Kündigungsgrund bildende

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Pflichtverletzung könne der Kläger nicht damit entschuldigen, er habe sich ständig Behinderungen an seinem Arbeitsplatz ausgesetzt gesehen. Wenn der Kläger allerorts Hindernisse zu erkennen glaube, die ihm angeblich die Fortführung seiner Arbeit unmöglich machten, rechtfertige dies vielmehr den begründeten Verdacht, daß er an einer psychischen Krankheit leide, die seine Arbeitsunfähigkeit begründen könne.

Nach dem Gutachten des Instituts für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes vom 8. Juli 1975 und des Staatlichen Gesundheitsamtes H vom 20. August 1975 sei der Kläger psychisch krank und arbeitsunfähig für den Bereich der Finanzbauverwaltung. In diesem Fall habe der Dienstherr das Recht, den Angestellten amtsärztlich untersuchen und das Vorliegen der Berufsunfähigkeit überprüfen zu lassen. Weigere sich der Angestellte, der Aufforderung des Arbeitgebers zur Untersuchung nachzukommen, so liege ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vor. Es sei schlechthin sachlich unzutreffend, in diesem Zusammenhang von "Schikanen" oder einer Fürsorgepflichtverletzung des beklagten Landes zu sprechen. Dieses sei nicht berechtigt gewesen, den Kläger gegen seinen Willen zwangsweise untersuchen und anschließend ärztlich behandeln zu lassen.

Die Behauptung des Klägers, Finanzminister Behles habe während seines Urlaubs dem Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Landtags-Fraktion MdL W erklärt, er wolle eine für beide Teile befriedigende Lösung der Angelegenheit herbeiführen, treffe nicht zu. Richtig sei vielmehr, daß am 20. Juni 1977 der Landtagsabgeordnete W dem Abteilungsleiter A beim Ministerium der Finanzen in einem Telefongespräch über das klägerische Verhalten abschließend zugesagt habe, er wolle auf den Kläger einwirken, daß er seinen Dienst wieder aufnehme. Der Minister der Finanzen sei lediglich am folgenden Tag über den Inhalt dieses Gesprächs unterrichtet worden.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger durch Beschluß vom 13. Januar 1978 aufgegeben, bis zum 15. März 1978 seine Prozeßfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Nachdem der Kläger dieser Auflage nicht nachge-



- 6 -

kommen ist, hat das Arbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der - im Verlauf des Revisionsverfahrens unter vorläufige Vormundschaft gestellte - Kläger sein Klagebegehren weiter, während das beklagte Land die Zurückweisung der Revision beantragt.

Beide Parteien haben sich gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Da der Kläger durch Beschluß des Amtsgerichts Homburg/Saar vom 7. Mai 1981 unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist, steht für das Revisionsgericht die Prozeßunfähigkeit des Klägers bindend fest (§ 52 ZPO in Verbindung mit §§ 1906, 114 BGB).

1. Zur Frage der Prozeßfähigkeit des Klägers hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen folgendes ausgeführt: Im vorliegenden Fall bestünden erhebliche Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers, und zwar schon wegen seines Verhaltens, das die fristlose Kündigung ausgelöst habe. Als derartige Umstände seien die Beantragung "unbefristeter Dienstbefreiung bis zur Erledigung des Rechtsstreits mit dem Dienstherrn" sowie das Fernbleiben des Klägers vom Dienst trotz Ablehnung der Dienstbefreiung und Aufforderung der Dienstaufnahme durch seinen Dienstvorgesetzten anzusehen. Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers ergäben sich ferner daraus, daß er selbst in beiden Instanzen dieses Rechtsstreits umfangreiche Schriftsätze zu den Akten gereicht habe, in denen er nicht am Prozeß beteiligte Personen und Institutionen beschimpfe. In diesen Schriftsätzen habe der Kläger außerdem seinen Dienstherrn und andere amtliche Stellen beschuldigt, schwere Verbrechen begangen zu haben. Er habe weiterhin das Arbeitsgericht aufgefordert, dem Minister der Finanzen des Saarlandes u.a. den Vorschlag zu unterbreiten, die verfassungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mäßige Ordnung in seinem Ressort herzustellen und mit der ihn unterstützenden Personengruppe sofort alle strafbaren Handlungen gegen den Kläger und seine Familie einzustellen. Außerdem habe er den Professoren Dr. Wi und Dr. L vorgeworfen, das von ihnen erstellte Gutachten vom 8. Juli 1975 erfülle für jeden erkennbar den Tatbestand des Meineids und der Falschbeurkundung, es lege ihre verwerfliche Moral und ihre verfassungswidrige Einstellung offen. Schließlich habe er gegenüber dem Erstrichter des vorliegenden Rechtsstreits den Vorwurf erhoben, seine Praktiken erinnerten an den Volksgerichtshof im Dritten Reich. Er habe den Kläger in verfassungswidriger Weise aufgefordert, seine Prozeßfähigkeit durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, anstatt die von ihm aufgezeigten und bewiesenen schweren Verbrechen zu prüfen und ein Urteil in der Sache zu fällen. Unter Berücksichtigung des Inhaltes des vom Institut für Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes erstatteten Sachverständigengutachtens vom 8. Juli 1975 bestünden angesichts des Verhaltens des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit hinsichtlich seiner Prozeßfähigkeit objektiv begründete Bedenken und Zweifel. Da der Kläger auch im zweiten Rechtszuge beweisfällig für das Vorliegen seiner Prozeßfähigkeit geblieben sei, sei die Klage als unzulässig abzuweisen.

2. Es kann dahinstehen, ob das Landesarbeitsgericht, wie die Revision meint, aufgrund des Inhalts des Sachverständigengutachtens vom 8. Juli 1975 sowie aufgrund des Verhaltens des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit zu Unrecht nur zur Annahme von Zweifeln an der Prozeßfähigkeit des Klägers, nicht dagegen zur Feststellung der Prozeßunfähigkeit des Klägers gelangt ist. Da in der Revisionsinstanz eingetretene Umstände, die sich auf die Prozeßfähigkeit einer Partei auswirken, von Amts wegen zu berücksichtigen sind (vgl. BAG, Urteil vom 15. September 1977 - 3 AZR 410/76 - AP Nr. 5 zu § 56 ZPO und BAG, Urteil vom 6. Juli 1978 - 2 AZR 907/77 - [unveröff.]), ist aufgrund der Tatsache, daß über den Kläger durch Beschluß des Amtsgerichts Homburg/Saar vom 7. Mai 1981 gemäß § 1906 BGB die vorläufige Vormundschaft angeordnet worden ist, von der Prozeßunfähigkeit des Klägers auszugehen.



Dies ergibt sich aus § 52 ZPO in Verbindung mit § 114 BGB, wonach eine nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellte Person in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleichsteht, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. Beschränkt geschäftsfähige Personen sind, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 112, 113 BGB oder §§ 607, 640 b ZPO vorliegen, prozeßunfähig (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 52 Anm 1 B b; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 44 II 2 a (S. 231); Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 51 Rdnr. 20; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 52 Anm 1 b; Zöllner, ZPO, 12. Aufl., § 52 Anm II 2).

Die bisherige Prozeßführung einer nicht prozeßfähigen Partei kann zwar auch noch in der Revisionsinstanz genehmigt werden (vgl. BAG, Urteil vom 30. September 1970 - 1 AZR 495/69 - AP Nr. 3 zu § 56 ZPO) mit der Folge, daß diese Genehmigung, wie sich aus § 551 Nr. 5, § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ergibt, als neu entstandene Tatsache entgegen § 561 ZPO im Revisionsverfahren zu beachten ist. Das gemäß § 1906 BGB zum vorläufigen Vormund bestellte Kreisjugendamt des Saar-Pfalz-Kreises in H hat von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Bichler

Steckhan

Becker

Dr. Scholz

Lappe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)